

Geschäftsverteilung Zollamt Österreich als Finanzstrafbehörde gemäß § 58 Abs. 1 Finanzstrafgesetz

Inhalt

Präambel.....	4
1 Allgemeine Grundsätze der Geschäftsverteilung.....	5
1.1. Inhalt der Geschäftsverteilung.....	5
1.2. Sachliche Zuständigkeit des Zollamtes Österreich als Finanzstrafbehörde	5
1.3. Örtliche Anknüpfungspunkte	5
1.3.1. Strafsachenstellen	6
2. Verteilung der Geschäfte.....	6
2.1. Örtliche Zuständigkeit	6
2.2. Der örtlichen Zuständigkeit nach Punkt 2.1 vorgehende Zuständigkeiten	7
2.3. Eigenaufgriffe	7
2.4. Anzeigen (§ 80 Abs. 1 1. Satz FinStrG) der Kundenteams.....	7
2.5. Anzeigen nach § 81 FinStrG.....	8
2.6. Finanzstrafrechtliche Würdigung nach § 80 Abs. 1 2. Satz FinStrG	8
2.7. Zuständigkeit bei Gefahr im Verzug und bei Zuvorkommen	8
2.8. Tatbeteiligung und Hehlerei mit Bezug auf das Finanzvergehen	8
2.9. Zuständigkeit in Fällen der Verbandsverantwortlichkeit.....	8
2.10. Ermittlungs- und Untersuchungshandlungen	9
2.11. Wechsel der Zuständigkeit	9
2.12. Zuständigkeit im gerichtlichen Finanzstrafverfahren.....	9
3. Allgemeine Grundsätze der Zusammensetzung der Spruchsenate und deren Geschäftsverteilung.....	11
3.1. Sachliche Zuständigkeit	11
3.2. Standorte der Spruchsenate als Organe des Zollamtes Österreich und deren örtliche Zuständigkeit	11
4. Verteilung der Geschäfte.....	12

4.1. Örtliche Zuständigkeit	12
4.2. Zuständigkeit in den Fällen der Verbandsverantwortlichkeit.....	12
4.3. Kompetenzkonflikte	13
4.4. Senate in Feldkirch	13
4.4.1. Senat I.....	13
4.4.2. Senat II.....	14
4.5. Senate in Graz	14
4.5.1. Senat III.....	14
4.5.2. Senat IV.....	15
4.6. Senate in Innsbruck	16
4.6.1. Senat V.....	16
4.6.2. Senat VI.....	17
4.7. Senate in Klagenfurt.....	18
4.7.1. Senat VII.....	18
4.7.2. Senat VIII	19
4.8. Senate in Linz.....	19
4.8.1. Senat IX.....	19
4.8.2. Senat X.....	21
4.9. Senate in Salzburg	22
4.9.1. Senat XI.....	22
4.9.2. Senat XII.....	23
4.10. Senate in Wien.....	23
4.10.1. Senat XIII.....	23
4.10.2. Senat XIV.....	24

Präambel

Der Vorständin/dem Vorstand des Zollamtes Österreich als Finanzstrafbehörde obliegt gemäß § 58 Abs. 1 FinStrG die Erstellung dieser Geschäftsverteilung, welche auf der Internet-Seite des Bundesministeriums für Finanzen (BMF; www.bmf.gv.at) zu veröffentlichen ist.

Eine Übersicht über die Zusammensetzung der Spruchsenate und deren Geschäftsverteilung gemäß § 68, welche mit Wirksamkeit 1. Jänner 2021 in Kraft tritt ist in Abschnitt 3 abgebildet. Die Zusammensetzung der Spruchsenate und deren Geschäftsverteilung ist durch die Vorständin/den Vorstand des Zollamtes Österreich als Finanzstrafbehörde zu bestimmen und auf der Internet-Seite des Bundesministeriums für Finanzen (BMF; www.bmf.gv.at) zu veröffentlichen sowie zur Einsicht in der jeweils eingerichteten Geschäftsstelle aufzulegen oder an einer dortigen Amtstafel anzuschlagen.

1 Allgemeine Grundsätze der Geschäftsverteilung

1.1. Inhalt der Geschäftsverteilung

Die vorliegende Geschäftsverteilung regelt die örtliche Zuständigkeit für das verwaltungsbehördliche Finanzstrafverfahren und damit auch die Gewährleistung der Einhaltung des Rechtes auf ein faires Verfahren vor dem gesetzlichen Richter (Art. 6 EMRK und Art. 83 Abs. 2 B-VG)

Die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaften und Gerichte im Verfahren wegen gerichtlich strafbarer Finanzvergehen ist in den §§ 197 und 198 FinStrG geregelt (siehe Punkt 2.9) und bleibt hiervon unberührt.

1.2. Sachliche Zuständigkeit des Zollamtes Österreich als Finanzstrafbehörde

Das Zollamt Österreich als Finanzstrafbehörde ist zur Durchführung des verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahrens zuständig, wenn es sich um Finanzvergehen handelt, die bei oder im Zusammenhang mit der Ein-, Aus- oder Durchführung von Waren begangen werden sowie für Abgabenhehlerei und Monopolhehlerei, und für Finanzvergehen, durch welche sonst Abgaben- oder Monopolvorschriften oder andere Rechtsvorschriften, deren Handhabung der Zollverwaltung oder ihren Organen obliegt, verletzt werden. In den Fällen des § 52 FinStrG ist das Zollamt Österreich als Finanzstrafbehörde zuständig, wenn es für die Verfolgung des dem Berauschten nicht zurechenbaren Finanzvergehens auch zuständig wäre (§ 58 Abs. 1 lit. a und c FinStrG).

1.3. Örtliche Anknüpfungspunkte

Mit der vorliegenden Geschäftsverteilung sollen innerhalb des Zollamtes Österreich als Finanzstrafbehörde konkrete objektive Anknüpfungspunkte zur örtlichen Zuständigkeit innerhalb der Finanzstrafbehörde bestimmt werden.

Zur Gewährleistung sowohl der Konkretisierung als auch der angestrebten Flexibilität werden im Zollamt Österreich als Finanzstrafbehörde jeweils Strafsachenstellen mit den zugehörigen Zollfahndungsteams als örtliche Anknüpfungspunkte definiert.

1.3.1. Strafsachenstellen

Der Amtsbereich der **Strafsachenstelle Nord** umfasst die Bundesländer Wien und Niederösterreich, ausgenommen den politischen Bezirk Bruck an der Leitha, den Gerichtsbezirk Schwechat sowie den Bereich des Flughafens Wien und den Hafengebiete Enns im Bezirk Amstetten in Niederösterreich.

Der Amtsbereich der **Strafsachenstelle Ost** umfasst das Bundesland Burgenland, den politischen Bezirk Bruck an der Leitha, den Gerichtsbezirk Schwechat sowie den Bereich des Flughafens Wien in Niederösterreich.

Der Amtsbereich der **Strafsachenstelle Mitte** umfasst die Bundesländer Oberösterreich und Salzburg sowie den Hafengebiete Enns im Bezirk Amstetten in Niederösterreich.

Der Amtsbereich der **Strafsachenstelle Süd** umfasst die Bundesländer Steiermark und Kärnten.

Der Amtsbereich der **Strafsachenstelle West** umfasst die Bundesländer Tirol und Vorarlberg.

2. Verteilung der Geschäfte

2.1. Örtliche Zuständigkeit

Innerhalb der sachlichen Zuständigkeit ist, vorbehaltlich der unter 2.2 genannten Fälle, jene Strafsachenstelle des Zollamtes Österreich als Finanzstrafbehörde für die Durchführung des verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahrens örtlich zuständig, in deren Amtsbereich (gemäß Punkt 1.4.1) die eines Finanzvergehens verdächtige Person

ihren Hauptwohnsitz gemäß § 1 Abs. 7 Meldegesetz 1991 hat oder zuletzt hatte. Fehlt es an einem solchen Ort oder kann er nicht festgestellt werden, so ist jene Strafsachenstelle zuständig, in deren Amtsbereich die eines Finanzvergehens verdächtige Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte. Fehlt es auch an einem solchen Ort oder kann er nicht festgestellt werden, so ist jene Strafsachenstelle zuständig, in deren Amtsbereich das Finanzvergehen ausgeführt wurde oder ausgeführt werden sollte. Kann danach keine Zuständigkeit festgestellt werden, so ist jene Strafsachenstelle zuständig, in deren Amtsbereich die Tat entdeckt oder der Verdächtige betreten wurde.

2.2. Der örtlichen Zuständigkeit nach Punkt 2.1 vorgehende Zuständigkeiten

- Eigenaufgriffe
- Anzeigen (§ 80 Abs. 1 1. Satz FinStrG) der Kundenteams, die auf Grund von unmittelbar im Zuge von zollrechtlichen Abfertigungen oder zollrechtlichen oder verbrauchsteuerrechtlichen Aufsichtsmaßnahmen festgestellten finanzstrafrechtlich relevanten Sachverhalten erstattet werden
- Anzeigen im Sinne des § 81 FinStrG

2.3. Eigenaufgriffe

Ein Eigenaufgriff ist das eigenständige Erlangen eines Anfangsverdachts über einen finanzstrafrechtlichen Sachverhalt durch eigene Wahrnehmung, ohne dass diesem eine förmliche Anzeige bzw. Mitteilung (§§ 80 Abs. 1, 81 FinStrG) zugrunde gelegen ist.

Bei Erlangen eines finanzstrafrechtlichen Anfangsverdachts bleibt diese Strafsachenstelle (gemäß Punkt 1.4.1) für die Durchführung des verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahrens zuständig.

2.4. Anzeigen (§ 80 Abs. 1 1. Satz FinStrG) der Kundenteams

Bei Anzeigen (§ 80 Abs. 1 1. Satz FinStrG) der Kundenteams, die auf Grund von unmittelbar im Zuge von zollrechtlichen Abfertigungen oder verbrauchsteuerrechtlichen Aufsichtsmaßnahmen festgestellten finanzstrafrechtlich relevanten Sachverhalten erstattet werden, ist für die Durchführung des verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahrens jene Strafsachenstelle (gemäß Punkt 1.4.1) zuständig, in deren Amtsbereich ein Kundenteam einen finanzstrafrechtlich relevanten Sachverhalt

unmittelbar im Zuge einer Zollabfertigung oder unmittelbar bei einer verbrauchsteuerrechtlichen Aufsichtsmaßnahme im Außendienst festgestellt hat.

2.5. Anzeigen nach § 81 FinStrG

Bei Anzeigen nach § 81 FinStrG ist jene Strafsachenstelle (gemäß Punkt 1.4.1) für die Durchführung des verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahrens zuständig, bei der die Anzeige eingebracht wurde.

2.6. Finanzstrafrechtliche Würdigung nach § 80 Abs. 1 2. Satz FinStrG

Für die finanzstrafrechtliche Würdigung der Ergebnisse von Prüfungs-, Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen im Sinne des § 80 Abs. 1 2. Satz FinStrG ist jene Strafsachenstelle (gemäß Punkt 1.4.1) zuständig, die auch für die Durchführung des verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahrens zuständig wäre.

2.7. Zuständigkeit bei Gefahr im Verzug und bei Zuvorkommen

Eine Strafsachenstelle (gemäß Punkt 1.4.1), die vom Verdacht eines Finanzvergehens Kenntnis erlangt, ist zur Durchführung des Finanzstrafverfahrens zuständig, solange Gefahr im Verzug gegeben ist oder solange nicht ein Umstand hervorgekommen ist, der die ausschließliche Zuständigkeit einer anderen Strafsachenstelle begründet. Sind zwei oder mehrere Strafsachenstellen zur Durchführung des Finanzstrafverfahrens zuständig, so hat jene Strafsachenstelle das Verfahren durchzuführen, die vom Verdacht eines Finanzvergehens zuerst Kenntnis erlangt hat.

2.8. Tatbeteiligung und Hehlerei mit Bezug auf das Finanzvergehen

Die Zuständigkeit einer Strafsachenstelle zur Durchführung des Finanzstrafverfahrens gegen einen Täter/eine Täterin begründet auch ihre Zuständigkeit gegenüber anderen an der Tat Beteiligten sowie gegenüber jenen Personen, welche sich einer Hehlerei mit Beziehung auf das Finanzvergehen schuldig gemacht haben.

2.9. Zuständigkeit in Fällen der Verbandsverantwortlichkeit

Die Zuständigkeit der Strafsachenstelle zur Durchführung des Finanzstrafverfahrens gegen den Beschuldigten/die Beschuldigte begründet auch die Zuständigkeit für das Verfahren

gegen den belangten Verband. Kann solcherart noch keine Zuständigkeit für das Verfahren gegen den belangten Verband abgeleitet werden, ist diejenige Strafsachenstelle zuständig, in deren Bereich der belangte Verband seinen Sitz oder den Ort eines Betriebes oder einer Niederlassung hat.

2.10. Ermittlungs- und Untersuchungshandlungen

Ermittlungs- und Untersuchungshandlungen zur Unterstützung einer zuständigen Strafsachenstelle des Zollamtes Österreich als Finanzstrafbehörde dürfen von jedem Organ einer Strafsachenstelle (gemäß Punkt 1.4.1) vorgenommen werden. Ermittlungs- und Untersuchungshandlungen sind nicht deswegen anfechtbar, weil sie von einer unzuständigen Strafsachenstelle vorgenommen wurden; sie gelten als für die zuständige Strafsachenstelle ausgeführt.

2.11. Wechsel der Zuständigkeit

Die Vorständin/der Vorstand kann anstelle der zuständigen Strafsachenstelle aus Gründen der Zweckmäßigkeit, insbesondere zur Vermeidung von Verzögerungen oder Erschwerungen des Verfahrens, mit Amtsverfügung für die Durchführung des verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahrens, unbeschadet der Zuständigkeit des Spruchsenates, eine andere Strafsachenstelle bestimmen. Die Vorständin/der Vorstand ist auch berechtigt, diese Befugnis zur Übertragung der Zuständigkeit auf eine andere Strafsachenstelle der Leiterin/dem Leiter des Bereiches Kontrolle und Strafsachen zu übertragen.

2.12. Zuständigkeit im gerichtlichen Finanzstrafverfahren

Zur Aufklärung und Verfolgung gerichtlich strafbarer Finanzvergehen ist jene Strafsachenstelle (gemäß Punkt 1.4.1) zuständig, die auch für die Durchführung des verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahrens zuständig wäre. Darüber hinaus kann die Vorständin/der Vorstand anstelle der zuständigen Strafsachenstelle aus Gründen der Zweckmäßigkeit, insbesondere zur Vermeidung von Verzögerungen oder Erschwerungen des Verfahrens, mit Amtsverfügung für die Aufklärung und Verfolgung gerichtlich strafbarer Finanzvergehen eine andere Strafsachenstelle bestimmen. Die Vorständin/der Vorstand ist auch berechtigt, diese Befugnis zur Übertragung der Zuständigkeit auf eine andere Strafsachenstelle der Leiterin/dem Leiter des Bereiches Kontrolle und Strafsachen zu übertragen.

3. Allgemeine Grundsätze der Zusammensetzung der Spruchsenate und deren Geschäftsverteilung

3.1. Sachliche Zuständigkeit

Innerhalb der sachlichen Zuständigkeit des Zollamtes Österreich als Finanzstrafbehörde obliegt, soweit nicht gerichtliche Zuständigkeit nach § 53 FinStrG gegeben ist, die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses einem Spruchsenat als Organ der Finanzstrafbehörde,

- wenn der strafbestimmende Wertbetrag bei den in § 53 Abs. 2 FinStrG bezeichneten Finanzvergehen 10.000 Euro, bei allen übrigen Finanzvergehen 33.000 Euro übersteigt,
- wenn der Beschuldigte oder ein Nebenbeteiligter die Fällung des Erkenntnisses durch einen Spruchsenat im Sinne des § 58 Abs. 2 lit. b beantragt oder
- in den Fällen des § 59 FinStrG.

3.2. Standorte der Spruchsenate als Organe des Zollamtes Österreich und deren örtliche Zuständigkeit

Gemäß § 65 Abs. 1 FinStrG werden Spruchsenate als Organe des Zollamtes Österreich in den Städten

- Feldkirch für das Bundesland Vorarlberg mit den Senaten I und II,
- Graz für das Bundesland Steiermark mit den Senaten III und IV,
- Innsbruck für das Bundesland Tirol mit den Senaten V und VI,
- Klagenfurt für das Bundesland Kärnten mit den Senaten VII und VIII,
- Linz für das Bundesland Oberösterreich sowie den Hafenbereich Enns im Bezirk Amstetten in Niederösterreich mit den Senaten IX und X,
- Salzburg für das Bundesland Salzburg mit den Senaten XI und XII und

- Wien für die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland ausgenommen den Hafengebiet Enns im Bezirk Amstetten in Niederösterreich mit den Senaten XIII und XIV

eingesetzt.

Die organisatorische Abwicklung der Spruchsenatsverfahren obliegt den gemäß § 65 Abs. 2 bei den jeweiligen Spruchsenaten eingesetzten Geschäftsstellen

4. Verteilung der Geschäfte

4.1. Örtliche Zuständigkeit

Im Verfahren wegen Finanzvergehen gemäß § 58 Abs. 1 lit. a FinStrG ist jener Spruchsenat als Organ des Zollamtes Österreich für die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses örtlich zuständig in dessen Bereich (gemäß Punkt 1.3) der Beschuldigte/die Beschuldigte seinen/ihren Hauptwohnsitz gemäß § 1 Abs. 7 Meldegesetz 1991 hat oder zuletzt hatte. Fehlt es an einem solchen Ort oder kann er nicht festgestellt werden, so ist jener Spruchsenat zuständig, in dessen Bereich der Beschuldigte/die Beschuldigte seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte. Fehlt es auch an einem solchen Ort oder kann er nicht festgestellt werden, so ist jener Spruchsenat zuständig, in dessen Bereich das Finanzvergehen ausgeführt wurde oder ausgeführt werden sollte. Kann danach keine Zuständigkeit festgestellt werden, so ist jener Spruchsenat zuständig, in dessen Bereich die Tat entdeckt oder der Verdächtige betreten wurde.

4.2. Zuständigkeit in den Fällen der Verbandsverantwortlichkeit

Die Zuständigkeit des Spruchsenates zur Durchführung des Finanzstrafverfahrens gegen den Beschuldigten/die Beschuldigte begründet auch die Zuständigkeit für das Verfahren gegen den belangten Verband. Kann solcherart noch keine Zuständigkeit für das Verfahren gegen den belangten Verband abgeleitet werden, ist jener Spruchsenat zuständig, in dessen Bereich der belangte Verband seinen Sitz oder den Ort eines Betriebes oder einer Niederlassung hat.

4.3. Kompetenzkonflikte

Sind zwei oder mehrere Spruchsenate als Organe des Zollamtes Österreich in einem Finanzstrafverfahren aufgrund der obigen Bestimmungen zuständig, so kommen die Bestimmungen des § 64 Abs. 3 FinStrG zur Anwendung.

4.4. Senate in Feldkirch

4.4.1. Senat I

Dem Senat I in Feldkirch obliegt als Organ des Zollamtes Österreich die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses bei:

- selbständig berufstätigen Beschuldigten,
- Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,
- mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, wenn sie nicht ausschließlich unselbständig berufstätig sind und
- Mitgliedern eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs. 2 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes) oder bei leitenden Angestellten (§ 36 Abs. 2 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmen dieser Funktion begangenen Finanzvergehens.

Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzende: Mag.^a Melike YOLSAL, Richterin des BG Bregenz
- b) Behördenbeisitzer: Mag. Wolfgang HÄMMERLE
- c) Laienbeisitzer: Prok. Bernd FELDKIRCHER

Ersatzmitglieder:

Im Fall der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

- zu a) Mag. Martin MITTEREGGER, Richter des LG Feldkirch
Mag.^a Christine KOWEINDL, Richterin des BG Dornbirn
MMag. Werner FEUERSTEIN, Richter des BG Dornbirn
- zu b) Mag. Matthias ROHNER

Mag. Bernd SCHNEIDER

zu c) Mag. Norbert METZLER

lic.oec. HSG Gerhard HUMPELER

4.4.2. Senat II

Dem Senat II in Feldkirch obliegt als Organ des Zollamtes Österreich die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses bei:

– unselbständig berufstätigen Beschuldigten.

Senatsmitglieder:

a) Vorsitzender: Mag. Martin MITTEREGGER, Richter des LG Feldkirch

b) Behördenbeisitzer: Mag. Wolfgang HÄMMERLE

c) Laienbeisitzer: Dr. Andreas KICKL

Ersatzmitglieder:

Im Fall der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a) Mag.^a Melike YOLSAL, Richterin des BG Bregenz

Mag.^a Christine KOWEINDL, Richterin des BG Dornbirn

MMag. Werner FEUERSTEIN, Richter des BG Dornbirn

zu b) Mag. Matthias ROHNER

Mag. Bernd SCHNEIDER

zu c) Dr. Wolfgang BAHL

Dr. Ulrike STADELMANN

4.5. Senate in Graz

4.5.1. Senat III

Dem Senat III in Graz obliegt als Organ des Zollamtes Österreich die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses bei:

– selbständig berufstätigen Beschuldigten,

- Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,
- mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, wenn sie nicht ausschließlich unselbständig berufstätig sind und
- Mitgliedern eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs. 2 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes) oder bei leitenden Angestellten (§ 36 Abs. 2 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmen dieser Funktion begangenen Finanzvergehens.

Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzender: Mag. Christoph LICHTENBERG, Richter des LG Graz
- b) Behördenbeisitzer: Mag. Michael RICHTER-KERNREICH
- c) Laienbeisitzer: Mag. Walter ZAPFL

Ersatzmitglieder:

Im Fall der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

- zu a) Mag. Gerhard Lorenz LEITGEB, Richter des LG Graz
- zu b) Gerhard SCHWINGER
- zu c) DI Heinz MICHALITSCH
Mag. Dr. Markus RITTER
Dr. Christian HAID

4.5.2. Senat IV

Dem Senat IV in Graz obliegt als Organ des Zollamtes Österreich die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses bei:

- unselbständig berufstätigen Beschuldigten.

Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzender: Mag. Gerhard Lorenz LEITGEB, Richter des LG Graz
- b) Behördenbeisitzer: Mag. Michael RICHTER-KERNREICH
- c) Laienbeisitzer: Dr. Bernhard KOLLER

Ersatzmitglieder:

Im Fall der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

- zu a) Mag. Christoph LICHTENBERG, Richter des LG Graz
- zu b) Gerhard SCHWINGER
- zu c) Mag. Bruno SUNDL
Mag. Gernot LASNIK
Samuel SCHANOFSKY, BSc.

4.6. Senate in Innsbruck**4.6.1. Senat V**

Dem Senat V in Innsbruck obliegt als Organ des Zollamtes Österreich die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses bei:

- selbständig berufstätigen Beschuldigten,
- Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,
- mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, wenn sie nicht ausschließlich unselbständig berufstätig sind und
- Mitgliedern eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs. 2 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes) oder bei leitenden Angestellten (§ 36 Abs. 2 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmen dieser Funktion begangenen Finanzvergehens.

Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzender: Dr. Christoph MADLENER, Richter des LG Innsbruck
- b) Behördenbeisitzer: Mag. Dieter SPIEGL
- c) Laienbeisitzer: Mag: Alexander BERGER

Ersatzmitglieder:

Im Fall der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

- zu a) Dr. Werner AUER, Richter des LG Innsbruck
Mag. Peter FRIEDRICH, Richter des LG Innsbruck
Mag.^a Helga MOSER, Richterin des LG Innsbruck
- zu b) Mag.^a Brigitte NEUNER
Mag. Reinhard BICHLER
Dr. Johann TRAGER
- zu c) Mag.^a Heidi BLUM
Dr. Stefan KASTNER
Helmut WAGNER
Mag. pharm. Georg SAEXINGER

4.6.2. Senat VI

Dem Senat VI in Innsbruck obliegt als Organ des Zollamtes Österreich die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses bei:

- unselbständig berufstätigen Beschuldigten.

Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzender: Dr. Christoph MADLENER, Richter des LG Innsbruck
- b) Behördenbeisitzer: Mag. Dieter SPIEGL
- c) Laienbeisitzer: Dr. Bernhard SIGMUND

Ersatzmitglieder:

Im Fall der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

- zu a) Dr. Werner AUER, Richter LG Innsbruck
Mag. Peter FRIEDRICH, Richter des LG Innsbruck
Mag.^a Helga MOSER, Richterin des LG Innsbruck
- zu b) Mag. Reinhard BICHLER
Mag.^a Brigitte NEUNER
Dr. Johann TRAGER
- zu c) Mag. Georg HUMER
Mag. Helmut HILGART
Dr. Hans LECHLEITNER
Dr. Thomas RADNER

4.7. Senate in Klagenfurt

4.7.1. Senat VII

Dem Senat VII in Klagenfurt obliegt als Organ des Zollamtes Österreich die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses bei:

- selbständig berufstätigen Beschuldigten,
- Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,
- mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, wenn sie nicht ausschließlich unselbständig berufstätig sind und
- Mitgliedern eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs. 2 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes) oder bei leitenden Angestellten (§ 36 Abs. 2 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmen dieser Funktion begangenen Finanzvergehens.

Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzender: Mag. Oliver KRIZ, LL.M., Richter des LG Klagenfurt
- b) Behördenbeisitzer: Mag. Michael RICHTER-KERNREICH
- c) Laienbeisitzerin: Eva MAIWALD-WANDERER

Ersatzmitglieder:

Im Fall der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

- zu a) Mag. Uwe DUMPELNIK, Richter des LG Klagenfurt
- zu b) Dr. Josef WOGRIN
- zu c) Mag. Herwig DRAXLER
Dr. Erich MOSER
Komm. Rat Max STECHAUNER
Dr. Hartwig ROTH
Dipl. Ing. Christian MALETZ
MR Dr. Hans-Georg AICHHOLZER
Mag. Ambros MORBITZER

4.7.2. Senat VIII

Dem Senat VIII in Klagenfurt obliegt als Organ des Zollamtes Österreich die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses bei:

- unselbständig berufstätigen Beschuldigten.

Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzender: Mag. Uwe DUMPELNIK, Richter des LG Klagenfurt
- b) Behördenbeisitzer: Mag. Michael RICHTER-KERNREICH
- c) Laienbeisitzer: Dr. Wolfgang BACHER

Ersatzmitglieder:

Im Fall der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

- zu a) Mag. Oliver KRIZ, LL.M., Richter des LG Klagenfurt
- zu b) Dr. Josef WOGGRIN
- zu c) Mag. Hans PUCKER
Horst HOFFMANN
Joachim RINÖSL
Dr. Bernhard SAPETSCHNIG
MMag. Dr. Rudolf DÖRFLINGER

4.8. Senate in Linz

4.8.1. Senat IX

Dem Senat IX in Linz obliegt als Organ des Zollamtes Österreich die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses bei

- selbständig berufstätigen Beschuldigten,
- Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,
- mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, wenn sie nicht ausschließlich unselbständig berufstätig sind und
- Mitgliedern eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs. 2 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes) oder bei leitenden

Angestellten (§ 36 Abs. 2 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmen dieser Funktion begangenen Finanzvergehens.

Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzender: Mag. Michael LICHTENEGGER LL.B., Richter des BG Steyr
- b) Behördenbeisitzer: Mag. Gerald PETRITSCH
- c) Laienbeisitzer: Dr. Karl PENNINGER

Ersatzmitglieder:

Im Fall der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

- zu a) Mag. Walter EICHINGER, Richter des LG Linz
Dr. Arno KASTNER, Richter des BG Linz
Dr. Gerhoh RASCHHOFER, Vorsteher des BG Braunau
- zu b) Mag. Manfred MEHRINGER
Mag. Herbert HOLZINGER
Michael HOLZINGER
Mag. Andreas LERCHNER
Michael MACHNIK, BA
Mag.^a Maria WALLINGER
Mag. Stefan NUSPL
Mag. Hermann FINSTER
- zu c) Christian NEMETH
Mag. Peter NEUMANN
Franz RABEDER
Mag. pharm. Christoph VIGL
Dipl.Ing. Christoph BAUER
Dr. Ernst GRAFENHOFER
KR Ing. Günther PITSCH
KR Franz DANNINGER, MBA
Ing. Johannes GRUBER
Mag. Josef GRIESMAYR

4.8.2. Senat X

Dem Senat X in Linz obliegt als Organ des Zollamtes Österreich die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses bei:

- unselbständig berufstätigen Beschuldigten.

Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzender: Mag. Walter EICHINGER, Richter des LG Linz
- b) Behördenbeisitzer: Mag. Gerald PETRITSCH
- c) Laienbeisitzer: Leopold PICHLBAUER

Ersatzmitglieder:

Im Fall der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

- zu a) Mag. Michael LICHTENEGGER LL.B., Richter des BG Steyr
Dr. Arno KASTNER, Richter des BG Linz
Dr. Gerhoh RASCHHOFER, Vorsteher des BG Braunau
- zu b) Mag. Herbert HOLZINGER
Mag. Manfred MEHRINGER
Michael HOLZINGER
Mag. Andreas LERCHNER
Michael MACHNIK, BA
Mag.^a Maria WALLINGER
Mag. Stefan NUSPL
Mag. Hermann FINSTER
- zu c) Mag. Dr. Philipp GERHARTINGER
Mag.^a Karin LEITNER
Mag. Dino MENKOVIC
Mag. Rudolf LEHNER
Mag.^a Christina TEUCHTMANN
Stefan SCHUSTER
Johann MÖSLINGER
Dr. Siegfried GLASER
Mag. Clemens SCHMIPL
Mag.^a Anita ECKMAIER

4.9. Senate in Salzburg

4.9.1. Senat XI

Dem Senat XI in Salzburg obliegt als Organ des Zollamtes Österreich die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses bei:

- selbständig berufstätigen Beschuldigten,
- Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,
- mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, wenn sie nicht ausschließlich unselbständig berufstätig sind und
- Mitgliedern eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs. 2 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes) oder bei leitenden Angestellten (§ 36 Abs. 2 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmen dieser Funktion begangenen Finanzvergehens.

Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzender: Dr. Michael SCHALWICH, Richter des LG Salzburg
- b) Behördenbeisitzer: Mag. Herbert HOLZINGER
- c) Laienbeisitzer: Dr. Reinhold HAUKE

Ersatzmitglieder:

Im Fall der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

- zu a) Mag. Michael LICHTENEGGER LL.B., Richter des BG Steyr
Mag. Hans-Jörg REICHL, Richter des LG Wels
- zu b) Michael MACHNIK, BA
Mag. Andreas LERCHNER
Mag. Gerald PETRITSCH
Mag. Manfred MEHRINGER
Mag. Stefan NUSPL
Michael HOLZINGER
- zu c) Mag. Robert SODER
Mag.^a Nina GÖKLER
Mag. Gottfried WARTER, MBA

4.9.2. Senat XII

Dem Senat XII in Salzburg obliegt als Organ des Zollamtes Österreich die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses bei:

- unselbständig berufstätigen Beschuldigten.

Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzender: Mag. Hans-Jörg REICHL, Richter des LG Wels
- b) Behördenbeisitzer: Mag. Herbert HOLZINGER
- c) Laienbeisitzer: Herbert UNTERKOFLENER

Ersatzmitglieder:

Im Fall der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

- zu a) Mag. Michael LICHTENEGGER LL.B., Richter des BG Steyr
Dr. Michael SCHALWICH, Richter des LG Salzburg
- zu b) Michael MACHNIK, BA
Mag. Andreas LERCHNER
Mag. Gerald PETRITSCH
Mag. Manfred MEHRINGER
Mag. Stefan NUSPL
Michael HOLZINGER
- zu c) Dr. Edgar ATZMANNSDORFER
Elena BONINCHI, LLB oec.

4.10. Senate in Wien

4.10.1. Senat XIII

Dem Senat XIII in Wien obliegt als Organ des Zollamtes Österreich die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses bei:

- selbständig berufstätigen Beschuldigten,
- Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,

- mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, wenn sie nicht ausschließlich unselbständig berufstätig sind und
- Mitgliedern eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs. 2 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes) oder bei leitenden Angestellten (§ 36 Abs. 2 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmen dieser Funktion begangenen Finanzvergehens.

Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzende: Mag.^a Birgit SCHNEIDER-REICH, Richterin des OLG Wien
- b) Behördenbeisitzer: Dr. Gerold TEIBINGER
- c) Laienbeisitzer: Ing. Walter OTTMANN

Ersatzmitglieder:

Im Fall der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

- zu a) Dr. Werner RÖGGLA, Richter des OLG Wien
Mag. Gerald WAGNER, Richter des LG für Strafsachen Wien
- zu b) Dr. Egon VOGT
Harald VOLLMER
Mag.^a Gabriele WALDL
- zu c) Mag.^a Petra-Maria IBOUNIG
Christine WEINER
Franz PERNER

4.10.2. Senat XIV

Dem Senat XIV in Wien obliegt als Organ des Zollamtes Österreich die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses bei:

- unselbständig berufstätigen Beschuldigten.

Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzender: Dr. Werner RÖGGLA, Richter des OLG Wien
- b) Behördenbeisitzer: Dr. Egon VOGT
- c) Laienbeisitzerin: Mag.^a Gertraud LUNZER

Ersatzmitglieder:

Im Fall der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

- zu a) Mag.^a Birgit SCHNEIDER-REICH, Richterin des OLG Wien
Mag. Gerald WAGNER, Richter des LG für Strafsachen Wien
- zu b) Dr. Gerold TEIBINGER
Harald VOLLMER
Mag.^a Gabriele WALDL
- zu c) Mag. Martin SARINGER
Mag. Markus LÖFFLER-BRYCH
Mag.^a Doris GRASER-KERN